

A M T S B L A T T

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 269 -

Nr. 31

Dingolfing, 17. Dezember

2008

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Kreisbücherei Dingolfing-Landau,
Kerschensteiner Straße 6

Benutzungsordnung für die Kreisbücherei Dingolfing-Landau

Entgelt- und Gebührenordnung für die Kreisbücherei Dingolfing-Landau

Richtlinien des Landkreises Dingolfing-Landau für die Förderung von ambulanten
Pflegediensten

Sparkasse Landshut
Geldfunde

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2008 nachstehende Satzung beschlossen.
Sie wird hiermit gemäß Art. 20 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) bekannt gemacht:

**Satzung zur Aufhebung der Satzung der Kreisbücherei Dingolfing-Landau,
Kerschensteiner Straße 6**

Der Landkreis Dingolfing-Landau erlässt aufgrund von Art. 17 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975, BayRS 2020-3-1-I) folgende Aufhebungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Kreisbücherei Dingolfing-Landau, Kerschensteiner Straße 6, vom 22.11.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Dingolfing-Landau 2004, Nr. 27, S. 230 f.) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dingolfing, den 16.12.2008
Landkreis Dingolfing-Landau
gez.
Heinrich Trapp
Landrat

Benutzungsordnung für die Kreisbücherei Dingolfing-Landau

Der Landkreis Dingolfing-Landau erlässt für die Kreisbücherei Dingolfing-Landau folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Kreisbücherei ist eine öffentliche und gemeinnützige Einrichtung des Landkreises Dingolfing-Landau, die Medien bereit stellt und damit der schulischen, beruflichen und allgemeinen Aus- und Weiterbildung, der Information und Freizeitgestaltung dient.
- (2) Die Kreisbücherei steht allen Einwohnern/Einwohnerinnen des Landkreises Dingolfing-Landau sowie allen juristischen Personen mit Sitz im Landkreis Dingolfing-Landau offen. Andere Personen können zur Benutzung zugelassen werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- (3) Entgelte und Gebühren werden nach der Entgelt- und Gebührenordnung für die Kreisbücherei Dingolfing-Landau in der jeweiligen Fassung erhoben.
- (4) Die Öffnungszeiten der Kreisbücherei werden durch Aushang und im Internet bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Kreisbücherei ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Der/Die Benutzer/in über 18 Jahre meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an.
- (3) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren hat der gesetzliche Vertreter die Verpflichtungserklärung zu unterschreiben. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Der/Die Benutzer/in bzw. der gesetzliche Vertreter erkennt mit der Unterschrift auf der Leserkartei bzw. bei Betreten der Kreisbücherei die Benutzungsordnung an.
- (5) Der/Die Benutzer/in bzw. der gesetzliche Vertreter gibt mit der Unterschrift auf der Leserkartei sein/ihr schriftliches Einverständnis zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- (6) Bei der Anmeldung werden die Benutzungsordnung und die Entgelt- und Gebührenordnung für die Kreisbücherei Dingolfing-Landau in der jeweiligen Fassung ausgehändigt.
- (7) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist der Kreisbücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Jede/r angemeldete Benutzer/in erhält einen Benutzerausweis.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Kreisbücherei und ist auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr nach der Entgelt- und Gebührenordnung für die Kreisbücherei Dingolfing-Landau in der jeweiligen Fassung erhoben.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Präsenzbestände, besonders schützenswerte Werke und nicht zur Ausleihe geeignete Informationsträger sowie Zeitungen sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (2) Die Ausleihe an Kinder und Jugendliche findet durch die Bestimmungen des Jugendschutzes Einschränkungen.
- (3) Leihfrist:

Die Leihfrist für Bücher und Hörbücher beträgt 4 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Die Leihfrist kann vor Ablauf bis zu jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

Die Leihfrist für Zeitschriften, Kassetten, CDs und DVDs beträgt 1 Woche. Die Leihfrist kann nicht verlängert werden.

- (4) Für die Ausleihe und die Vorbestellung werden Entgelte nach der Entgelt- und Gebührenordnung für die Kreisbücherei Dingolfing-Landau in der jeweiligen Fassung erhoben.
- (5) Die Kreisbücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern oder die Zahl der Entleihungen zu begrenzen.
- (6) Eine Weitergabe der entlehene Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, bei der Nutzung der Medien die Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Nicht vorhandene Medien können nach den Bestimmungen des auswärtigen Leihverkehrs besorgt werden. Für diese Vermittlung erhebt die Kreisbücherei je Bestellung eine Gebühr nach der Entgelt- und Gebührenordnung für die Kreisbücherei Dingolfing-Landau in der jeweiligen Fassung. Werden für die Besorgung von Medien im Leihverkehr der Kreisbücherei von anderen Bibliotheken Gebühren in Rechnung gestellt, trägt diese der Besteller.

§ 6 Internet

- (1) In der Kreisbücherei ist ein öffentlicher Internetzugang vorhanden. Die Nutzung wird durch eigene Bestimmungen geregelt. Die Bestimmungen für die Internetnutzung liegen aus.
- (2) Zugangsberechtigt sind Personen ab 12 Jahren. Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht sind zu beachten.
- (4) Für die Internetnutzung und für Ausdrücke wird ein Entgelt nach der Entgelt- und Gebührenordnung für die Kreisbücherei Dingolfing-Landau in der jeweiligen Fassung erhoben.

§ 7 Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten

Das Auftreten von meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten in der Wohnung des Benutzers/der Benutzerin ist der Kreisbücherei schriftlich mitzuteilen. Während der Zeit der Ansteckungsgefahr darf die Kreisbücherei nicht benutzt werden. Der/Die Benutzer/in hat für die Desinfektion bereits entliehener Medien zu sorgen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten insbesondere auch Unterstreichungen oder Eintragungen. Der/Die Benutzer/in hat den Zustand der übergebenen Medien zu prüfen und offensichtlich vorhandene Schäden oder fehlende Beilagen sofort anzuzeigen.
- (2) Audiovisuelle und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen und funktionssicheren Geräten abgespielt werden. Bänder sind vor der Rückgabe zurückzuspulen. Für das Zurückspulen der Bänder wird eine Gebühr nach der Entgelt- und Gebührenordnung für die Kreisbücherei Dingolfing-Landau in der jeweiligen Fassung erhoben.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Kreisbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für Beschädigung, Beschmutzung oder Verlust hat der/die Benutzer/in Schadensersatz zu leisten. Als verloren gelten Medien, die nach schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht bis zum Ablauf der Frist zurückgegeben werden; mit Fristablauf geht der Herausgabeanspruch in einen Ersatzanspruch in Geld über.
- (5) Die Kreisbücherei haftet für bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 9 Säumnis- und Mahngebühren, Einziehung

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte, eine Säumnisgebühr nach der Entgelt- und Gebührenordnung für die Kreisbücherei Dingolfing-Landau in der jeweiligen Fassung erhoben.
- (2) Neben den Säumnisgebühren werden Mahngebühren nach der Entgelt- und Gebührenordnung für die Kreisbücherei Dingolfing-Landau in der jeweiligen Fassung und Auslagen nach Anfall erhoben.
- (3) In begründeten Einzelfällen können Säumnisgebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Ermäßigung oder Erlass trifft die Büchereileitung.

§ 10 Sonstige Benutzungsbedingungen

- (1) Das Betreten der Kreisbücherei mit Taschen ist untersagt. Diese sind in den dafür vorgesehenen Taschenschränken abzulegen.
- (2) In den Räumen der Kreisbücherei hat sich jeder/jede Benutzer/in so zu verhalten, dass Andere nicht gestört werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, in den Räumen der Kreisbücherei zu rauchen, zu essen oder zu trinken, Musik zu hören, Handys zu benutzen oder Computerspiele zu spielen.
- (4) Tiere (ausgenommen Blindenhunde) dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 11 Hausrecht

Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus. Die Büchereileitung kann andere Bedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

§ 12 Datenschutz

Die Kreisbücherei ist berechtigt, personenbezogene Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu erheben und zu verarbeiten.

§ 13 Ausschluss

Ein Verstoß gegen die Benutzungsordnung kann einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Kreisbücherei zur Folge haben. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Büchereileitung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2005 außer Kraft. Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.

Dingolfing, den 16.12.2008
Landkreis Dingolfing-Landau
gez.
Heinrich Trapp
Landrat

Entgelt- und Gebührenordnung für die Kreisbücherei Dingolfing-Landau

Der Landkreis Dingolfing-Landau erlässt für die Kreisbücherei Dingolfing-Landau folgende Entgelt- und Gebührenordnung:

§ 1 Entgelt- und Gebührenerhebung

Der Landkreis Dingolfing-Landau erhebt für die Nutzung der Kreisbücherei Entgelte und Gebühren.

§ 2 Ausleihe, Vorbestellung

Für die Ausleihe und Vorbestellung von Medien werden folgende Entgelte erhoben:

1. Ausleihe pro Hörbuch	1,00 Euro
2. Ausleihe pro DVD	1,00 Euro
3. Vorbestellung	0,50 Euro.

§ 3 Sonstige Entgelte und Gebühren

Folgende sonstige Entgelte und Gebühren werden erhoben:

1. Ausstellung eines Ersatzausweises	3,00 Euro
2. Nutzung des Internets pro angefangene halbe Stunde	1,00 Euro
3. Kopie/Ausdruck je Seite	0,10 Euro
4. Fernleihe	2,50 Euro
5. Rückspulen einer Kassette	0,50 Euro.

§ 4 Säumnisgebühren, Mahngebühren

Bei Überschreiten der Leihfrist werden folgende Säumnis- und Mahngebühren erhoben:

1. Säumnisgebühr bei Überschreiten der Leihfrist pro Buch, Zeitschrift oder Kassette je Kalendertag bis zur Rückgabe oder Rückholung	0,10 Euro
2. Säumnisgebühr bei Überschreiten der Leihfrist pro CD, Hörbuch oder DVD je Kalendertag bis zur Rückgabe oder Rückholung	0,30 Euro
3. Erste schriftliche Mahnung	1,00 Euro
4. Zweite und jede weitere schriftliche Mahnung	1,50 Euro

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgelt- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenregelung der Benutzungsordnung vom 01.01.2005 außer Kraft. Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.

Dingolfing, den 16.12.2008
Landkreis Dingolfing-Landau
gez.
Heinrich Trapp
Landrat

Richtlinien des Landkreises Dingolfing - Landau für die Förderung von ambulanten Pflegediensten

- auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl.S.942) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) Soziale Pflegeversicherung (AVPflegeVG), zuletzt geändert am 5.12.2006 (GVBl.S.1041), und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen -

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Förderverpflichtung der Kommunen für Investitionskosten von ambulanten Pflegeeinrichtungen im Bereich der Altenpflege ist mit dem Inkrafttreten des AGSG zum 01.01.2007 entfallen. Die Förderung durch den Landkreis Dingolfing - Landau erfolgt auf freiwilliger Basis im Rahmen der vom Kreistag im Kreishaushalt jeweils zur Verfügung gestellten Fördermittel.

Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises.

2. Besondere Voraussetzungen

2.1 Gefördert werden bedarfsnotwendige Pflegedienste, die Pflegeleistungen im Rahmen des SGB XI im Bereich des Landkreises Dingolfing - Landau erbringen, wenn die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

2.1.1 Die Dienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 28 Abs. 1 AVPflegeVG).

Sie weisen dies durch das von den Pflegekassen erteilte Institutionskennzeichen (IK-Nr.) nach.

2.1.2 Die Dienste entsprechen den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen.

2.1.3 Die Dienste erbringen ihre Leistungen - gegebenenfalls im Verbund mit anderen - rund um die Uhr - (§ 28 Abs. 2 AVPflegeVG).

2.1.4 Die Dienste unterstützen Betreuungspersonen Pflegebedürftiger, wie diese selbst auch, durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 28 Abs. 2 Satz 1 AVPflegeVG)

2.1.5 Die Dienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch (§ 28 Abs. 2 AVPflegeVG). Bei Verhinderung der leitenden Pflegekraft muss die Vertretung sichergestellt sein.

2.1.6 Der Dienst soll in der Regel wenigstens seit einem Jahr (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekassen) geführt werden.

- 2.1.7 Die Nutzer der Dienste dürfen nicht mit den Kosten, für welche die Investitionspauschalen bestimmt sind, belastet werden.

3. Höhe der Förderpauschale

Die genaue Höhe der Förderpauschale wird wie folgt berechnet:

Die im Haushalt des Landkreises für das jeweilige Förderjahr bereitgestellten Mittel werden durch die Anzahl aller im Gebiet des Landkreises Dingolfing - Landau tätigen und förderfähigen rechnerischen Vollzeitkräfte, die Leistungen nach dem SGB XI erbringen (s. Nr. 6), dividiert.

Bei besonderen Gegebenheiten kann im Einzelfall von Satz 1 abgewichen werden.

Die Förderpauschale deckt als Festbetrag sämtliche Investitionskosten (§ 29 Abs. 5, 30 Abs. 2 AVPflegeVG).

4. Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen für:

- a) Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen.
Ausgenommen sind Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) sowie Grundstückskosten.
- b) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagengütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI).

Die Auszahlung der Förderpauschale erfolgt ohne Nachweis getätigter Investitionen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird unterstellt. Die Prüfungsmöglichkeiten nach Nr. 7 bleiben unberührt.

Der Träger hat dem Landkreis Dingolfing - Landau eine Betriebseinstellung rechtzeitig mitzuteilen.

5. Verfahren

Die Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.

- 5.1 Der Antrag (Anlage 1) und die Personalstandsangaben (Anlage 2) sind bis spätestens 31.03. des folgenden Kalenderjahres beim Landkreis Dingolfing - Landau einzureichen.
- 5.2 Der Antragsteller hat als entscheidungserhebliche Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres nachzuweisen:
 - 5.2.1 Zahl, Beschäftigungszeiten und geleistete Arbeitsstunden aller im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten (Personalstandsangaben lt. Anlage 2) einschließlich der Angaben zur Qualifikation des im Bereich des SGB V und SGB XI eingesetzten Personals.

Berücksichtigt werden nur die Kräfte, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, - BGW-, Postfach 760224, 22052 Hamburg bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband -GUVV- 1, Ungererstr. 71, 80805 München, gemeldet sind. Dies gilt auch für die geringfügig Beschäftigten.

Es ist stets von der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit auszugehen. Wer das ganze Jahr über die übliche Arbeitszeit geleistet hat, ist immer eine Vollzeitkraft (1,0).

Für Versicherte, die dem Unternehmen nicht das ganze Jahr angehört haben oder nur teilzeitbeschäftigt waren, werden die geleisteten Arbeitsstunden zusammengezählt und zu "Vollbeschäftigten" umgerechnet.

Geringfügig Beschäftigte sind in diesem Sinn auch Teilzeitbeschäftigte.

Die Errechnung der Vollbeschäftigten erfolgt, indem die im Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden addiert und dann durch die jeweilige Jahresarbeitsstundenzahl dividiert werden.

Der Dienst erteilt im Antrag sein Einverständnis zur Einholung von Auskünften bei der Berufsgenossenschaft (BGW) bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband.

Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist gegenwärtig von einer Wochenarbeitszeit von mindestens 38,5 Stunden und von einer Jahresarbeitszeit von 1690 Stunden, bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden von einer Jahresarbeitszeit von 1756 Stunden auszugehen.

Zivildienstleistende werden mit 0,8, Anerkennungspraktikanten mit 0,66 angerechnet. Die sonstigen Praktikanten und ehrenamtliche Kräfte bleiben unberücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden die Kräfte, deren Investitionsbedarf bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert wird (z.B. im Rahmen der Förderung der Offenen Behindertenarbeit).

- 5.2.2 Die Summe der Isteinnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach SGB V (mit den Krankenkassen) und nach SGB XI (mit den Pflegekassen) im Vorjahr abgerechnet worden sind, unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z.B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger) lt. Anlage 1.

6. Berechnung des Investitionszuschusses

Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte (vgl. Ziffer 5.2.1) errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter des jeweiligen ambulanten Pflegedienstes, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht haben.

Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (siehe Ziff. 3) multipliziert.

Gemeindliche Zuschüsse für den Leistungsbereich des SGB XI werden auf den Investitionskostenzuschuss angerechnet.

War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Er mindert den Zuschuss entsprechend.

7. Prüfungsverfahren

Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes zu überprüfen.

Wird eine Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung.

Werden Unrechtmäßigkeiten festgestellt, kann der Dienst von der Förderung ausgeschlossen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Sie gelten erstmals für das Förderjahr 2008.

Gleichzeitig treten die bisherigen Förderrichtlinien vom 16.12.1996 außer Kraft.

Dingolfing, den 17.12.2008
Landratsamt Dingolfing-Landau

Sparkasse Landshut

Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 9. Dezember 2008

Sparkasse Landshut

gez.

Johann Heckner

L.S

Josef Wirkert

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Heinrich Trapp

Landrat